

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der Generalsekretär
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 02
Fax 021 323 37 00
Korrespondenznummer 003.1_2023
DOCID 7184677

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Annemarie Gasser

per E-Mail an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Lausanne, 15. Mai 2023 / sce

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum
Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Gasser

Mit E-Mail vom 3. März 2023 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in oben
erwähnter Vernehmlassung Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Nicolas Lüscher

Kopie an
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundesstrafgericht



Verwaltungskommission
Viale Stefano Franscini 7
CH-6500 Bellinzona
Tel. +41 58 480 68 68
Fax +41 58 480 68 42
info@bstger.ch

Registratur Nummer: 1.1.1.8

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Annemarie Gasser
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bellinzona, 17. Mai 2023/BOM

**Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-
MStG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Gasser

Mit E-Mail vom 3. März 2023 haben Sie das Bundesstrafgericht eingeladen, in oben
erwähnter Vernehmlassung Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesstrafgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Alberto Fabbri



Präsident



Marc-Antoine Borel



Generalsekretär

Kopie an

- Bundesgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 12.06.2023
09.01 jäg

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Hierfür danken wir Ihnen bestens. Gerne verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Fachkonferenz KKLJV (Konferenz der kantonalen Leitenden Justizvollzug), welche wir unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen dieser Fachkonferenz.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Hofer
Stv. Generalsekretär



KKLJV CCSPC CDSPC

KKLJV/CCSPC/CDSPC, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

übermittelt per E-Mail an annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 12. Juni 2023

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2023 haben Sie die Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) zur Stellungnahme in titelerwähnter Sache eingeladen. Die KKLJV bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) Stellung zu nehmen.

1) Vorbemerkungen

Am 17. Juni 2022 hat das Parlament eine Änderung der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) beschlossen (BBI 2022 1560). Im Zuge dieser Revision wurden auch einzelne Bestimmungen im Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) geändert. Insbesondere werden Jugendliche, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres Straftaten begangen haben, neu grundsätzlich formell getrennt beurteilt und sanktioniert. Aufgrund dieser formellen Trennung kann es sein, dass Sanktionen separater Urteile von Strafbehörden des gleichen Kantons oder verschiedener Kantone im Vollzug zusammentreffen. Wie der Vollzug dieser Sanktionen erfolgen soll, muss gestützt auf Artikel 38 nJStG (Delegationsnorm) auf Verordnungsebene geklärt werden. Dies soll im Rahmen einer Revision der V-StGB-MStG erfolgen.

Die Regelung von Vorgehen und Zuständigkeiten, wenn mehrere Sanktionen nach dem Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) und dem Strafgesetzbuch (StGB, SR 311) gleichzeitig vollzogen werden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die neuen Regelungen erfordern aber zukünftig einen vermehrten Austausch zwischen den Jugendanwaltschaften und den Vollzugsbehörden.

2) Grundsätzliche Bemerkungen

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen bezüglich der gemeinnützigen Arbeit in der Verordnung (Art. 3 Abs. 1, 11, 12, 14 Abs. 1 Bst. b und c und Art. 17) immer noch davon ausgehen, dass es sich bei der gemeinnützigen Arbeit um eine eigenständige Sanktion und nicht um eine Vollzugsform handelt. Die Gelegenheit sollte genutzt werden, um diese Bestimmungen an das seit 1. Januar 2018 geltende Recht anzupassen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Verweis in Art. 4 des Entwurfs der V-StGB-MStG lediglich auf die Art. 76 – 78 StGB beschränkt. Weshalb soll in diesen Fällen Halbfangenschaft möglich sein, nicht aber gemeinnützige Arbeit oder elektronische Überwachung? Was gilt für die Art. 80 bis 89 StGB? Diese Bestimmung sollte unter diesen Gesichtspunkten noch einmal überprüft werden.

3) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG

Gemäss dem ersten Teil dieser Bestimmung vollzieht die zuständige Behörde die dringlichste oder zweckmässigste Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme und schiebt den Vollzug der anderen auf, wenn Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG mit therapeutischen Massnahmen nach den Art. 59-61 und Art. 63 StGB im Vollzug zusammentreffen. Nicht geregelt ist, wie vorzugehen ist, wenn die vollzogene Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme beendet wird. Es stellt sich daher die Frage, was in diesem Fall mit den aufgeschobenen Schutzmassnahmen oder therapeutischen Massnahmen geschieht. Dieser Punkt sollte geklärt werden.

Zu Art. 12e E-V-StGB-MStG

Nach dieser Bestimmung gehen die Unterbringungen nach Art. 15 JStG dem Vollzug von Freiheitsstrafen nach StGB voraus, wenn sie im Vollzug zusammentreffen. Hier fragt sich einerseits, ob diesfalls der Vollzug der Freiheitsstrafen aufzuschieben ist und andererseits, wie bei der Beendigung der Unterbringung zu verfahren ist. Beides ist nicht geregelt. Bezüglich der Frage des Aufschubs der Freiheitsstrafe würde folgende Ergänzung Klarheit schaffen: «Der Vollzug der Freiheitsstrafen wird durch die zuständige Behörde aufgeschoben». Das Vorgehen bei der Beendigung der Unterbringung könnte sich ferner sinngemäss nach Art. 32 JStG richten.

Zu Art. 12f E-V-StGB-MStG

Auch beim gleichzeitigen Vollzug von Strafen nach JStG und stationären therapeutischen Massnahmen nach StGB fehlt eine Regelung, wie bei der Beendigung der stationären therapeutischen Massnahmen vorzugehen ist bzw. wie dann mit den aufgeschobenen Jugendstrafen zu verfahren ist. Hier käme eine sinngemässe Anwendung von Art. 62b Abs. 3 und Art. 62c Abs. 2 StGB in Betracht.

Zu Art. 12g Abs. 1 E-V-StGB-MStG

Beim gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach den Art. 12-15 JStG oder persönlicher Leistung nach Art. 23 JStG und einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB geht die Verwahrung dem Vollzug der übrigen Sanktionen voraus. Hier ist ebenfalls zu regeln, wie mit den übrigen Sanktionen zu verfahren ist. Einerseits ist der Vollzug der übrigen Sanktionen zunächst wohl aufzuschieben und andererseits könnte bei Beendigung der Verwahrung auf den Vollzug der übrigen Sanktionen verzichtet werden, wenn ein Vollzug dannzumal überhaupt noch möglich ist. Diese Frage sollte geklärt werden.

Zu Art. 13 EV-StGB-MStG

Neu wird in Abs. 2 die innerkantonale Verständigung geregelt. In den Materialien wird regelmässig auf Art. 13 und die damit einhergehende direkte Verständigung zwischen den Behörden verwiesen. Die Möglichkeit der Verständigung ist grundsätzlich zu begrüssen, wobei hinsichtlich der Zuständigkeit für den Vollzug der als am dringlichsten oder zweckmässigsten definierten Sanktion die Verankerung eines Grundsatzes in der Verordnung dienlich wäre, wonach die Behördenzuständigkeit grundsätzlich der Wahl der Sanktion folgt (dieser Grundsatz wäre auch dienlich zu Art. 12c und Art. 12d).


Zu Art. 14 Abs. 1 Bst. e E-V-StGB-MStG

Gemäss dieser Bestimmung ist, wenn die beteiligten Kantone betreffend die Zuständigkeit für den Vollzug nichts anderes vereinbaren, u.a. in Fällen nach Art. 12d Abs. 1 E-V-StGB-MStG-JStG der Kanton zuständig, dessen Gebiet oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat. Nach Art. 12d Abs. 1 2. Satzteil E-V-StGB-MStG-JStG kann es aber zu einem gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB kommen, wenn eine dafür geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. In einem solchen Fall fehlt – sollte es nicht zu einer Vereinbarung kommen – eine Zuständigkeitsregelung (negativer Kompetenzkonflikt).

Wir bedanken uns bei Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Entgegennahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit hochachtungsvollen Grüssen

Romilda Stämpfli



Präsidentin KKLJV/CCSPC/CDSPC

Katja Schnyder-Walser



Geschäftsführerin KKLJV/CCSPC/CDSPC



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per E-Mail an:

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 23. März 2023

Stellungnahme der KKPKS zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen hat die KKPKS entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft



Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD (EFD)

Per Email versandt:

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, der 12. Juni 2023

**Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbands SAV-FSA zur Änderung der
Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung im obengenannten Geschäft eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese bezüglich einzelner Bestimmungen gerne wie folgt wahr.

1 Art. 12c Abs. 2

Bei gleichzeitig vollziehbaren Freiheitsentzügen und Freiheitsstrafen soll sich der früheste Zeitpunkt der bedingten Entlassung aus der Summe der Dauern nach Art. 28 Abs. 1 JStG und Art. 86 Abs. 1, 4 und 5 StGB berechnen. Diese Berechnungsweise ist zu begrüßen. Folgender Aspekt darf dabei aber nicht ausser Acht gelassen werden: Als Voraussetzung für eine bedingte Entlassung wird sowohl in der Bestimmung des StGB wie des JStG grundsätzlich fest-

gehalten, es dürfe nicht angenommen werden, dass gefangene Erwachsene bzw. der Jugendliche weitere Verbrechen oder Vergehen begehen werde. Für gefangene Erwachsene wird zusätzlich vorausgesetzt, dass ihr Verhalten im Strafvollzug eine bedingte Entlassung rechtfertige. Diese zusätzliche Hürde kennt das JStG nicht. Da die Regelungen des StGB für die Berechnung des frühesten Zeitpunkts einer bedingten Entlassung aufgrund von Art. 1 Abs. 2 JStG auf einen Freiheitsentzug nicht anwendbar sind, darf die für gefangene Erwachsene geltende Voraussetzung bei unter dem Jugendstrafrecht verurteilten Personen nicht beachtet werden.

In der Praxis kann sich zusätzlich folgende Konstellation ergeben: Bei Verweigerung der bedingten Entlassung muss die zuständige Behörde gemäss Art. 28 Abs. 4 JStG mindestens einmal halbjährlich neu prüfen, ob sie gewährt werden kann. Bei gefangenen Erwachsenen muss eine solche Prüfung allerdings nur mindestens einmal jährlich stattfinden. Um die Bestimmungen für die bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug nicht zu unterlaufen, müssen in der aufgezeigten Konstellation die Überprüfungen generell mindestens einmal halbjährlich vorgenommen werden. Wir schlagen deshalb vor, folgenden Abs. 2bis einzufügen:

«Wird die bedingte Entlassung verweigert, hat die zuständige Behörde den neuen Zeitpunkt für eine bedingte Entlassung im Sinne von Abs. 2 halbjährlich vorzunehmen.»

2 Art. 12e

Nicht geregelt ist aufgrund der Formulierung von Art. 12e die mögliche Konstellation, dass trotz Aufhebung der Unterbringung aufgrund der Erreichung des Zwecks (Art. 32 Abs. 2 JStG) die Freiheitsstrafe noch zu vollziehen wäre. Würde es sich um einen Freiheitsentzug handeln, wäre dieser gemäss Art. 32 Abs. 2 JStG nicht mehr zu vollziehen. Vorliegend treffen die Vollzüge von zwei verschiedenen Urteilen zusammen (Urteil nach JStG und Urteil nach StGB). Bei endgültiger Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme wird gestützt auf Art. 62b Abs. 3 StGB die als vollziehbar ausgesprochene Freiheitstrafe nicht mehr vollzogen. Da diese Konstellation in den Änderungen der Verordnung nicht vorgesehen ist, empfehlen wir einen entsprechenden Abs. 2 einzufügen, um allfällige Unklarheiten sowie Fälle der Ungleichheit zu vermeiden:

«Wird die Unterbringung aufgehoben, weil sie ihren Zweck erreicht hat, so wird die Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen; Art. 62b Abs. 3 StGB gilt sinngemäss.»

3 Art. 12f

Diese Bestimmung sieht bezogen auf die Sanktion der persönlichen Leistung nach Art. 23 JStG vor, dass bei einem Zusammentreffen mit stationären therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 StGB im Vollzug, letztere zuerst vollzogen werden und der Vollzug der persönlichen Leistung aufzuschieben sei. Da jedoch die persönliche Leistung eine Art der Wiedergutmachung ist und durchaus einen pädagogischen Aspekt innehat, sollte der Vollzug der persönlichen Leistung bei Zusammentreffen mit stationären therapeutischen Massnahmen nicht aufgeschoben werden. Der Vollzug der persönlichen Leistung sollte dem Vollzug der stationären therapeutischen Massnahmen vorausgehen, da der dabei zu erzielende pädagogische Effekt sich positiv auf die nachfolgend zu vollziehenden stationären therapeutischen Massnahmen auswirken kann. Wir regen deshalb an, Abs. 1 wie folgt zu ändern:

«Treffen Freiheitsentzüge nach Art. 25 JStG mit stationären therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 StGB im Vollzug zusammen, so vollzieht die zuständige Behörde die stationären therapeutischen Massnahmen und schiebt den Vollzug des Freiheitsentzugs auf.»

Folglich ist in ein neuer Abs. 2 einzufügen:

«Treffen persönliche Leistungen nach Art. 23 JStG mit stationären therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 StGB im Vollzug zusammen, so geht der Vollzug der persönlichen Leistung dem Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen vor.»

In der Praxis kann sich aufgrund der Formulierung von Art. 12f die Konstellation ergeben, dass trotz endgültiger Entlassung (Art. 62b StGB) aus einer stationären therapeutischen Massnahme (bspw. Massnahmen nach Art. 60 oder 61 StGB) der Freiheitsentzug noch zu vollziehen wäre. Würde es sich um eine Freiheitsstrafe handeln, wäre diese gemäss Art. 62b Abs. 3 StGB nicht mehr zu vollziehen. Vorliegend treffen die Vollzüge von zwei verschiedenen Urteilen zusammen (Urteil nach StGB und Urteil nach JStG). Bei Zweckerreichung einer Unterbringung (Art. 15 JStG) wird gestützt auf Art. 32 Abs. 2 JStG ein als vollziehbar ausgesprochener Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen. Da diese Konstellation in den Änderungen der Verordnung nicht vorgesehen ist, empfehlen wir einen entsprechenden Abs. 3 einzufügen, um Fälle der Ungleichheit zu vermeiden:

«Wird der Verurteilte aus einer stationären therapeutischen Massnahme nach den Artikeln 59–61 StGB endgültig entlassen, so wird der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen; Art. 32 Abs. 2 JStG gilt sinngemäss.»

Der Schweizerische Anwaltsverband hofft, Ihnen mit seinen Ausführungen zu dienen und steht für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Präsidentin SAV

Birgit Sambeth Glasner



Generalsekretär SAV

René Rall



From: Cotti Patrick
Sent: Fri, 16 Jun 2023 19:29:20 +0000
To: Gasser Annemarie BJ
Subject: AW: External: Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Gasser

Herzlichen Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Wir werden uns im Rahmen der KKJPD einbringen.

Mit freundlichen Grüßen, Patrick Cotti

Patrick Cotti
Direktor / Directeur



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

Av. Beauregard 11 | 1700 Fribourg
+41 26 425 44 00 (Zentrale)
+41 26 425 44 02 (direkt)
patrick.cotti@skjv.ch
www.skjv.ch | www.cscsp.ch



Von: annemarie.gasser@bj.admin.ch <annemarie.gasser@bj.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 3. März 2023 13:51

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@ensemble-a-gauche-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; direktion@bger.ch; Info@bstger.ch; aemterkonsultationen@ba.admin.ch; info@bk.admin.ch; info@kinderschutz.ch; info@djs-jds.ch; info@kkjpd.ch; Alain Hofer <alain.hofer@kkjpd.ch>; info@kkljv.ch; info@kkpks.ch; info@ssk-cps.ch; marie-pierre.demontmollin@ne.ch; martina.weber@zg.ch; Barbara.Altermatt@bd.so.ch; info@svsp.info; info@sav-fsa.ch; isp@ne.ch; stefan.keller@ow.ch; edk@edk.ch; Cotti Patrick <Patrick.Cotti@skjv.ch>;

beatrice.wuersch@zg.ch; kontakt@cmps-kgs.ch; benjamin.braegger <benjamin.braegger@clavem.ch>; joe.keel <joe.keel@sg.ch>; Péquignot Blaise <blaise.pequignot@fr.ch>; info@swissforensic.ch; sekretariat@rechtspsychologie.ch; info@ettlin-partner.ch; info@prosaj.ch; Ist.schwarzenegger@rwi.uzh.ch; info@skjp.ch; dekanat-ius@unibas.ch; rebekka.baeumlin@krim.unibe.ch; rf@unilu.ch; lawschool@unisg.ch; dekanat@ius.uzh.ch; ius-admin@unifr.ch; secretariat-rectorat@unige.ch; administration.droit@unil.ch; secretariat.droit@unine.ch; engel@engel-legal.ch; office@buerge-janggen.ch; martina.weiss@swissuniversities.ch

Cc: Bernardo.Stadelmann@bj.admin.ch; Grace.Schild@bj.admin.ch; franziska.zumstein@bj.admin.ch; Peter.Goldschmid@bj.admin.ch; Marie-Lys.Erard@BJ.admin.ch; anita.kummer@bj.admin.ch; kathrin.zumbrunnen@bj.admin.ch

Betreff: External: Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 3. März 2023 das EJPD beauftragt, zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Sie erhalten hiermit das entsprechende Schreiben von Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider.

Freundliche Grüsse

Annemarie Gasser

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

E-Mail annemarie.gasser@bj.admin.ch

Mesdames, Messieurs

Le Conseil fédéral a chargé le DFJP le 3 mars 2023 à ouvrir une procédure de consultation au sujet d'une modification de l'ordonnance relative au code pénal et au code pénal militaire (O-CP-CPM).

Vous trouverez ci-joint la lettre de la conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider.

Meilleures salutations

Annemarie Gasser

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 462 41 19
E-Mail annemarie.gasser@bj.admin.ch

Gentili Signore e Signori

Il 3 marzo 2023 il Consiglio federale ha incaricato il DFGP di indire una procedura di consultazione sulla modifica dell'ordinanza sul Codice penale e sul Codice penale militare (OCP-CPM).

In allegato vi inviamo la lettera della consigliera federale Elisabeth Baume-Schneider.

Cordiali saluti

Annemarie Gasser
Direktionsbereichsassistentin
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 462 41 19
E-Mail annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 16. Juni 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



annemarie.gasser@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) im Grundsatz. Die damit zusammenhängenden Änderungen im Bezug auf sog. Übergangstäter:innen, welche in der Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) umgesetzt wurden, wurden schliesslich ebenfalls von der SP Schweiz unterstützt (siehe dazu die Vernehmlassungsantwort vom 13. März 2018). Aus Gründen der Lesbarkeit und der einfacheren Anwendung wird überdies der Entscheid, keine eigenständige Verordnung zu erlassen, sondern das V-StGB-MStG zu erweitern, gutgeheissen.

Grundsätzlich sei weiter Folgendes festzuhalten: Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht ist das Jugendstrafrecht Täter- und nicht tatorientiert. Ausschlaggebend ist dabei der Schutz und die Erziehung der oder des Jugendlichen. Dies bedeutet insbesondere, dass den Lebens- und Familienverhältnissen besondere Beachtung geschenkt wird. Dies ist vor allem deshalb nachvollziehbar, weil Jugendliche sich noch in ihrer Entwicklung befinden und für pädagogische Massnahmen erreichbar sind. Die Beurteilung ihrer Straftaten wird dann auch nach diesen Grundsätzen ausgerichtet. Die Sanktionen und das Strafverfahren sind daher anders gestaltet als im Erwachsenenstrafrecht.¹ Nach Ansicht der SP Schweiz ist es von überwiegender Bedeutung, dass diesen Grundsätzen in der vorliegenden Verordnungsänderung Rechnung getragen wird.

Nachfolgend soll sodann auf Art. 12c V-StGB-MStG eingegangen und unsere Einschätzung sowie Änderungsvorschlag dazu eingebracht werden.

¹ Siehe zum Ganzen: Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, S. 1984.

2 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB (Art. 12c V-StGB-MStG)

Art. 12c V-StGB-MstG regelt, wie mit gleichzeitig vollziehbaren Freiheitsentzug nach JStG und Freiheitsstrafen aus dem StGB umgegangen wird. An dieser Stelle soll erneut betont werden, dass für den Freiheitsentzug die Grundsätze des JStG gelten sollten.

Weiter ist in Bezug auf Abs. 2, welcher die bedingte Entlassung regelt, Folgendes festzuhalten: Im erläuternden Bericht auf S. 6 wird festgehalten, dass die Berechnung aufgrund der Gesamtdauer der Strafen erfolgt. Diese Formulierung vermag zu verwirren, insbesondere wenn man das Beispiel auf derselben Seite betrachtet. Darin wird die Berechnung nicht anhand der Gesamtdauer, sondern anhand der Dauer der einzelnen Strafen berechnet und sodann addiert. Dies ist auch in der Verordnung klarer festgehalten: «(...) aus der Summe der Dauern nach Art. 28 Abs. 1 JStG und Art. 86 Abs. 1, 4 und 5 StGB». Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle festzuhalten, dass diese Berechnungsmethode grundsätzlich zu begrüssen ist, da dabei der Besonderheit des Jugendstrafrechts Rechnung getragen wird.

Nach Ansicht der SP Schweiz ist somit zu präzisieren, dass die Berechnung anhand der Summe der Berechnung der einzelnen Strafen nach den einschlägigen Gesetzen erfolgt. Dies insbesondere um Missverständnisse zu vermeiden.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin



Swiss Society of Forensic Psychiatry SSFP
Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie SGFP
Société Suisse de Psychiatrie Forensique SSPF
Società Svizzera di Psichiatria Forense SSPF

SGFP, Postfach 686, 3000 Bern 8
Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

24. Mai 2023

Ma. _____

Bern, 23. Mai 2023

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz Stellungnahme SGFP

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.03.2023 und danken Ihnen für die Möglichkeit, in die Konsultation zur Änderung der oben benannten Verordnung einbezogen zu werden.

Gerne nehmen wir fristgerecht zu den aus unserer Sicht zentralen Punkten wie folgt Stellung:

Aus Sicht der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie und der forensischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie ist die Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz im Sinne einer strukturiert geregelten Anwendung von Schutzmassnahmen und Sanktionen und die Zuordnung von Verantwortlichkeiten im Vollzug für die Patient*innen-gruppen, die u.a. im forensischen Kontext begutachtet und behandelt werden, wesentlich.

Unter dem von der Verordnung betroffenem Klientel befinden sich ausschliesslich die volljährigen Patient*innen unter denen eine Subpopulation von Betroffenen zu finden ist, die hinsichtlich der persönlichen Entwicklung Auffälligkeiten aufweist, die mit erhöhter Vulnerabilität und Risikofaktoren für aggressives und regelverletzendes Verhalten einhergehen. Aus diesem Grund sieht das JStG Schutzmassnahmen vor, die über die Volljährigkeit hinaus umgesetzt und evaluiert werden.

Somit ist eine Regelung, dass Straftaten von Personen, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres begangen worden sind und welche grundsätzlich getrennt beurteilt und sanktioniert werden begrüssenswert, ebenso wie die Koordination des Vollzugs von Sanktionen, die aufgrund mehrfacher Urteile aus dem gleichen Kanton oder aber aus verschiedenen Kantonen zum gleichzeitigen Vollzug zusammentreffen, wenn gewährleistet ist, dass die (Entwicklung der) Täterpersönlichkeit berücksichtigt bleibt.



Swiss Society of Forensic Psychiatry SSFP
Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie SGFP
Société Suisse de Psychiatrie Forensique SSPF
Società Svizzera di Psichiatria Forense SSPF

Art. 1

«Diese Verordnung regelt: b^{bis} das Zusammentreffen von Sanktionen nach dem JStG und dem StGB». Aus Kinder- und Jugendforensischer Sicht regelt die Verordnung das Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Sanktionen aus dem JStG und Sanktionen aus dem StGB. Die Formulierung im Vernehmlassungsentwurf erscheint somit nicht vollständig und möglicherweise irreführend.

Art. 12 d

Aus forensischer Sicht ist eine Priorisierung (Dringlichkeit, Zweckmässigkeit) der gleichzeitig vollziehbaren Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB begrüssenswert. Die Frage, die sich hieraus ergibt ist, ob auf Ebene einer Verordnung festgehalten werden sollte, dass die Prüfung und Triagierung zur Zweckmässigkeit der Massnahmen bei definiertem Sachverhalt durch ein interdisziplinär zusammengestztes Fachgremium zu erfolgen hat.

Art. 12 g

Dass Schutzmassnahmen und nach den Artikeln 12–15 JStG oder persönliche Leistungen nach Artikel 23 JStG nach einer Verwahrung vollzogen werden sollen (die Verwahrung geht dem Vollzug der übrigen Sanktionen voraus) erscheint aus forensisch-psychiatrischer Sicht nicht zuletzt in Folge der üblicherweise doch langen Dauer des Verwahrungsvollzugs bis zur (probeweisen) Entlassung deutlich an der Vollzugsrealität vorbei zu gehen: nach dem dreissigsten Lebensjahr oder gar später jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen zu vollziehen, erscheint deutlich verfehlt. Auch berücksichtigt dieses Vorgehen nicht die Wirksamkeit von sozialpädagogischer Betreuung, psychiatrischen und psychotherapeutischer Behandlung während den biologischen Prozessen der protrahierten Hirnreifung der Täterpopulation, welche negative Auswirkungen auf die Inhibition bis ins 25. Lebensjahr und darüber hinaus haben kann, was sich konkret auf die Legalprognose auswirkt.

Art. 13

Sinngemäss Stellungnahme Art. 12 d. Wenn unter Sanktionen auch Schutzmassnahmen (JStG) und therapeutische Massnahmen (StGB) gemeint sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Namens und im Auftrag des Vorstandes der SGFP

Dr. med. Katrin Klein
UPD und Universität Bern

Prof. Dr. med. Marc Graf
UPK und Universität Basel



Geschäftsstelle:
Grundacher 5 / Postfach 1250
6061 Sarnen
058 310 58 58
info@strafverteidiger.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
CH-3000 Bern

Per E-Mail: annemarie.gasser@bj.admin.ch

Winkel und Bern, 11. Juni 2023

**Vernehmlassung des Vereins strafverteidiger.ch
zur geplanten Änderung der Vo. zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 3. März 2023 zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) eingeladen, wofür wir uns sehr bedanken. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Strafverteidigung – strafverteidiger.ch – ist ein Verein von Fachanwältinnen und Fachanwälten SAV Strafrecht. Gerne lassen wir uns namens dieses Vereins wie folgt zu ausgewählten Bestimmungen vernehmen:

ad Art. 12c Abs. 2

Gemäss Art. 12c Abs. 2 soll sich bei gleichzeitig vollziehbaren Freiheitsentzügen und Freiheitsstrafen der früheste Zeitpunkt der bedingten Entlassung aus der Summe der Dauern nach Art. 28 Abs. 1 JStG und Art. 86 Abs. 1, 4 und 5 StGB berechnen. Diese Regelung erscheint grundsätzlich sachgerecht. Hingegen ist zu beachten, dass das Verhalten der inhaftierten Person im Strafvollzug gemäss Jugendstrafgesetz keine Voraussetzung für eine bedingte Entlassung bildet – dies im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht. Da die Regelungen des StGB für die Berechnung des frühesten Zeitpunkts einer bedingten Entlassung aufgrund von Art. 1 Abs. 2 JStG (e contrario) auf einen Freiheitsentzug nicht anwendbar sind, darf die für Erwachsene geltende Voraussetzung bei unter dem Jugendstrafrecht verurteilten Personen nicht beachtet werden. Es könnte sich empfehlen, dies in der Verordnung ausdrücklich festzuhalten.

In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 JStG muss die zuständige Behörde bei Verweigerung der bedingten Entlassung mindestens einmal halbjährlich neu prüfen, ob diese gewährt werden kann. Im Erwachsenenstrafrecht ist eine solche Prüfung allerdings nur mindestens einmal jährlich vorgesehen. Um die Bestimmungen für die bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug nicht zu unterlaufen, müssen die Überprüfungen generell mindestens einmal halbjährlich vorgenommen werden. Wir schlagen deshalb folgenden Zusatz zu Abs. 2 vor: *«Wird die bedingte Entlassung verweigert, hat die zuständige Behörde den neuen Zeitpunkt für eine bedingte Entlassung im Sinne von Abs. 2 halbjährlich vorzunehmen.»*

ad Art. 12e

Denkbar ist, dass trotz Aufhebung der Unterbringung aufgrund der Erreichung des Zwecks (vgl. Art. 32 Abs. 2 JStG) die Freiheitsstrafe noch zu vollziehen wäre. Würde es sich um einen (jugendstrafrechtlichen) Freiheitsentzug handeln, wäre dieser gemäss Art. 32 Abs. 2 JStG nicht mehr zu vollziehen. Ebenfalls müsste auch eine unbedingte Freiheitsstrafe bei endgültiger Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme nicht mehr vollzogen werden (Art. 62b Abs. 3 StGB). Diese verschiedenen Regelungen bergen die Gefahr einer Ungleichbehandlung und könnten mittels eines Zusatzes in Art. 12e wie folgt harmonisiert werden: *«Wird die Unterbringung aufgehoben, weil sie ihren Zweck erreicht hat, so wird die Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen; Art. 62b Abs. 3 StGB ist sinngemäss anwendbar.»*

ad Art. 12f

Der Vollzug der persönlichen Leistung sollte bei Zusammentreffen mit stationären therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 StGB nicht aufgeschoben werden, sondern vielmehr dem Vollzug der stationären therapeutischen Massnahmen vorausgehen, da die persönliche Leistung eine Art der Wiedergutmachung ist und sich der dabei zu erzielende pädagogische Effekt positiv auf die nachfolgend zu vollziehenden stationären therapeutischen Massnahmen auswirken kann. Es wird deshalb einerseits folgende Änderung von Art. 12f Abs. 1 empfohlen: *«Treffen Freiheitsentzüge nach Art. 25 JStG mit stationären therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 StGB im Vollzug zusammen, so vollzieht die zuständige Behörde die stationären therapeutischen Massnahmen und schiebt den Vollzug des Freiheitsentzugs auf.»* Andererseits wird die Einfügung eines Abs. 2 mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen: *«Treffen persönliche Leistungen nach Art. 23 JStG mit stationären therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 StGB im Vollzug zusammen, so geht der Vollzug der persönlichen Leistung dem Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen vor.»*

Art. 12f könnte zudem zur Folge haben, dass trotz endgültiger Entlassung (Art. 62b StGB) aus einer stationären therapeutischen Massnahme (bspw. Massnahmen nach Art. 60 oder 61 StGB) der (jugendstrafrechtliche) Freiheitsentzug noch zu vollziehen wäre. Würde es sich um eine Freiheitsstrafe handeln, wäre diese gemäss Art. 62b Abs. 3 StGB nicht mehr zu vollziehen. Vorliegend treffen die Vollzüge von zwei verschiedenen Urteilen zusammen (Urteil nach StGB und Urteil nach JStG). Bei Zweckerreichung einer Unterbringung (Art. 15 JStG) wird gestützt auf Art. 32 Abs. 2 JStG ein als vollziehbar ausgesprochener Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen. Da diese Konstellation in den Änderungen der Verordnung nicht vorgesehen ist, wird zwecks Vermeidung von ungleicher Behandlung beliebt gemacht, einen entsprechenden Abs. 3 einzufügen: *«Wird der Verurteilte aus einer stationären therapeutischen Massnahme nach den Artikeln 59-61 StGB endgültig entlassen, so wird der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen; Art. 32 Abs. 2 JStG gilt sinngemäss.»*

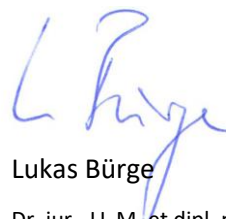
Für die Berücksichtigung unserer Standpunkte danken wir Ihnen im Voraus bestens und sehen der Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse



Caroline Engel

lic. iur.
Rechtsanwältin
Fachanwältin SAV Strafrecht
Co-Präsidentin strafverteidiger.ch



Lukas Bürge

Dr. iur., LL.M. et dipl. publ.
Fürsprecher
Fachanwalt SAV Strafrecht
Co-Präsident strafverteidiger.ch



Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege
Société suisse de droit pénal des mineurs
Società svizzera di diritto penale minorile

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

1. Juni 2023

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Im Zuge der Änderung der Strafprozessordnung wurden die Bestimmungen betreffend die sog. Übergangstäter und –täterinnen in Bezug auf das anwendbare Verfahrens- und Sanktionenrecht revidiert (siehe Art. 3 Abs. 2 nJStG, Art. 1 nJStPO e contrario). Straftaten von Personen, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres straffällig geworden sind (Übergangstäter und -täterinnen), sollen neu grundsätzlich getrennt beurteilt und sanktioniert werden. Wegen der formellen Trennung der Strafverfahren können Sanktionen nach JStG und StGB aufgrund von mehreren Urteilen aus dem gleichen Kanton oder aber aus verschiedenen Kantonen zum gleichzeitigen Vollzug zusammentreffen. Für diese Fälle sind insbesondere der Vollzug dieser Sanktionen zu koordinieren sowie die Zuständigkeiten zum Vollzug zu regeln. Gestützt auf Artikel 38 nJStG schlägt der Bundesrat vor, diese Regelungen in die V-StGB-MStG zu integrieren.

Die Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege nimmt die Gelegenheit wahr, sich zu diesem Entwurf zu äussern. Sie beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf diejenigen Punkte, die unmittelbare Auswirkungen auf ihre Tätigkeitsbereiche haben.

2. Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

2.1 Vorbemerkungen

Mit der Änderung der Bestimmungen betreffend die sogenannten Übergangstäter ergeben sich Fragen der Koordination des Vollzugs der verhängten Sanktionen, insbesondere auch der Zuständigkeit. Die Frage, ob die neuen Regelungen in einer eigenständigen Verordnung zum JStG oder in die bereits bestehende V-StGB-MStG zu integrieren sind, ist aus Sicht der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege von untergeordneter Relevanz.

Barbara Altermatt, Präsidentin
Jugendanwaltschaft Solothurn, Rötistrasse 6, Postfach 463, 4502 Solothurn
Telefon: 032 627 27 55, E-Mail: Barbara.Altermatt@bd.so.ch

Die Verordnung regelt das Zusammentreffen von Sanktionen nach JStG und StGB. Nicht alle Urteile im Jugendstrafbereich werden aber im Strafregister eingetragen. Entsprechend muss geregelt werden, wie die für den Erwachsenenvollzug beziehungsweise für den jugendstrafrechtlichen Vollzug ein „Zusammentreffen von Sanktionen“ feststellen können. Im Jugendstrafbereich werden nicht alle Sanktionen im Strafregister eingetragen. Die Anwendbarkeit der vorgesehenen Regeln müsste auf die eintragungspflichtigen Sanktionen beschränkt werden.

2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 12 c-g

Die Frage, welches die dringlichste und zweckmässigste Strafe ist, bleibt leider offen. Auch bleibt offen, wer diesbezüglich entscheidet. Eine praxisorientierte Verordnung soll effizientes und zeitnahes Handeln ermöglichen. Je komplizierter und interpretationsanfälliger die Verordnung gestaltet ist, desto aufwändiger ist deren Umsetzung und Anwendung. Die offenen Fragen müssen entsprechend in der Verordnung geklärt werden, ansonsten ist mit langwierigen Entscheidungsprozessen zu rechnen. Die involvierten Behörden müssen in kurzer Zeit abschliessend entscheiden können, die von den Entscheiden betroffenen Personen müssen ebenso rasch Klarheit und damit Sicherheit im Vollzug erhalten. Aus Sicht der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege wäre es stossend, wenn gleichzeitig mit der längst fälligen Klärung der Zuständigkeit für die Verfahrensführung bei Übergangstätern, die Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte für den Vollzug für Strafen und Massnahmen der Erwachsenenstrafbehörden zuständig würden. Gerade die für das Jugendstrafverfahren richtigerweise bestehenden, kurzen Verjährungsfristen für den Vollzug würde bezüglich der Frage der Dringlichkeit regelmässig die Zuständigkeit der Jugendstrafbehörde nach sich ziehen. Dies kann aber nicht Sinn und Zweck der Vorlage sein.

Art. 12d

Keine Bemerkungen.

Art. 12e

Nach heute geltendem Recht waren sämtliche vom Übergangstäter begangenen Delikte in einem Verfahren zu beurteilen. Dies hatte zur Folge, dass bloss ein Urteil zu vollziehen war. Sprach sich das Gericht für eine Schutzmassnahme nach Jugendstrafrecht aus, vollzog anschliessend die Jugendanwaltschaft resp. das Jugendgericht das Urteil, sprach es eine Massnahme nach StGB aus, vollzog die Erwachsenenbehörde das Urteil. Wurde eine jugendstrafrechtliche Unterbringung infolge Zweckerreichung aufgehoben, wurde der ausgesprochene Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen (Art. 32 Abs. 2 JStG).

Wenn das für den Vollzug von Freiheitsstrafen nach Art. 40 StGB nicht gelten soll, müsste zumindest in dieser Verordnung festgehalten werden, wie und ob die in der jugendstrafrechtlichen Unterbringung verbrachte Zeit an die Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht angerechnet werden soll. Mindestens Unterbringungen in geschlossenem Rahmen, müssten in Anlehnung an Art. 57 Abs. 3 StGB voll angerechnet werden (vgl. hierzu BGE 137 IV 7 und BGE 145 IV 424).

Aus jugendstrafrechtlicher Sicht bestehen bei einem Vollzug der Freiheitsstrafe nach erfolgreicher Beendigung der jugendstrafrechtlichen Unterbringung Bedenken betreffend die Motivation in der jugendstrafrechtlichen Massnahme. Diese wird stark leiden beziehungsweise kann nicht aufrechterhalten werden, wenn nach beendigter Massnahme noch ein Gefängnisaufenthalt aussteht. Wünschenswert wäre eine analoge Regelung wie sie heute in Art. 32 Abs. 2 JStG vorgesehen ist.

Art. 12 f

Die Vollstreckungsverjähungen nach Art. 37 JStG sind sehr kurz, sie enden ausserdem spätestens mit Vollendung des 25. Altersjahres, was jedoch sachgerecht erscheint.

Art. 12g

Keine Bemerkungen.

Art. 12h

Die in der VO-StGB-MStG vorgeschlagene Variante macht insofern Sinn, als dass ein des Landes verwiesener junger Mensch mit einer in der Schweiz absolvierten Ausbildung auch im Ausland die besseren Chancen hat, deliktsfrei zu bestehen. Sinn einer jugendstrafrechtlichen Unterbringung ist allerdings die Integration bzw. Sozialisierung in die schweizerische Gesellschaft. Die Massnahme verliert an Sinn, wenn der junge Erwachsene nach Beendigung der Massnahme aufgrund einer Landesverweisung ausreisen muss. Es würde Sinn machen, auf den Vollzug der Landesverweisung zu verzichten, wenn die Massnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann bzw. den Vollzug der Landesverweisung auf Fälle zu beschränken, in denen die Massnahme, ohne dass das Ziel erreicht werden konnte, abgebrochen werden muss (Art. 19 Abs. 1 JStG).

Art. 13

Keine Bemerkungen.

Art. 14

Zu Art. 14 Abs. 1 lit. c: Treffen eine persönliche Leistung und eine Freiheitsstrafe zusammen, ist der Kanton zuständig, dessen Gericht oder urteilende Behörde die als erste zum Vollzug gelangende Sanktion verhängt hat. Sinnvollerweise gilt die Regelung für den Fall des Vollzuges von gleichartigen Sanktionen. Dass die Zuständigkeit für den Vollzug einer persönlichen Leistung für den Vollzug einer durch das Erwachsenengericht angeordneten Freiheitsstrafe zuständig werden kann, ist praxisfremd. In einem solchen Fall die Vollzüge zu trennen und die ausgesprochenen Freiheitsstrafen ausschliesslich durch den Kanton vollziehen zu lassen, welcher diese Sanktion ausgesprochen hat, wäre sinnvoll.

Art. 14 Abs. 1 lit. e: Dieser Absatz erwähnt den Art. 12e Abs. 1. Betrachtet man jedoch den erwähnten Art. 12e im Entwurf, so gibt es hier keinen Abs. 1, da es anschliessend keinen Abs. 2 gibt. Es handelt sich möglicherweise um einen redaktionellen Fehler.

Art. 14a

Keine Bemerkungen.

Art. 16 Abs. 1

Konkret würde die vorgesehene Regelung bedeuten, dass die Behörde, welche bei einem Zusammentreffen von Sanktionen gemäss vorliegender Verordnung zuständig wird, auch die Kosten der von einer anderen Strafbehörde angeordneten Sanktion übernehmen muss. Die bis anhin einfache Regelung der Kostenübernahme durch den für das getroffene Urteil verantwortliche Kanton wäre einer solchen, neuen Lösung sicher vorzuziehen und dem Willen der involvierten Behörden zu einer zweckmässigen und lösungsorientierten Zusammenarbeit zuträglich.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



**Schweizerische Vereinigung für
Jugendstrafrechtspflege**

Barbara Altermatt
Präsidentin



Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Elektronisch an:
Annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 8. Juni 2023

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Verordnungsanpassung regelt das Vorgehen, wenn mehrere Sanktionen nach Jugendstrafgesetz und Strafgesetzbuch gleichzeitig vollzogen werden müssen. Dabei können diese Sanktionen aus mehreren Urteilen des gleichen Kantons oder aus Urteilen verschiedener Kantone stammen. Es wird zudem geregelt, in welchen Fällen sich die zuständigen Vollzugsbehörden des gleichen Kantons oder verschiedener Kantone über den Vollzug der zusammentreffenden Sanktionen verständigen sollen resp. welche Zuständigkeiten gelten, falls die zuständigen Behörden diesbezüglich nichts anderes vereinbart haben. Die Vorlage an sich hat keine Auswirkungen auf den Bund oder die Kantone.

Die SVP stimmt der Verordnungsanpassung im Grundsatz zu. Es ist aus rechtsstaatlicher Sicht nachvollziehbar, die geltende Praxis zu bestimmten Koordinationsfragen im Straf- und Massnahmenvollzug in einer Verordnung zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär

Peter Keller
Nationalrat



Schweizerische Vereinigung
Städtischer Polizeichefs SVSP
c/o Stadtpolizei St.Gallen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen
Telefon 071 224 61 69
Telefax 071 224 66 66
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

P.P. 9001 St.Gallen Post CH AG
Stadtpolizei, Vadianstrasse 57

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail

St.Gallen, 6. Juni 2023

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) für die im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus Sicht der SVSP besteht vorliegend keine Veranlassung zu Einwänden.

Freundliche Grüsse

Oberstlt Ralph Hurni
Co-Präsident SVSP

